

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 4572/2019-18

10. Dezember 2020

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Matthias SCHARFE

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache 1. des \*\*\* [bis 10. \*\*\*], alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 5. November 2019, Zlen. 405-3/591/1/9-2019 und 405-3/592/1/9-2019, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der 1. Abänderung sowie Anpassung an das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking", beschlossen vom Bau- und Raumordnungsausschuss der Stadtgemeinde Saalfelden am 17. Juni 2015 (laut Kundmachung aber beschlossen von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden am 29. Juni 2015) und kundgemacht durch öffentlichen Anschlag von 7. bis 21. Juli 2015, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren**

Der zu E 4572/2019 protokollierten Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde: 1

1. Die Wohnbau-Genossenschaft Bergland gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (mitbeteiligte Partei) ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 703/21, 703/22, 703/23 und 703/24, die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden als Bauland "Reines Wohngebiet" ausgewiesen sind. 2

2. Mit Eingabe vom 18. Juli 2017 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit neun Wohneinheiten auf den Grundstücken Nr. 703/23 und 703/24, je KG Farmach, unter Zugrundelegung des Einreichplanes Bau-Nr. 5542 vom 11. April 2017. 3

3. Mit weiterer Eingabe vom 18. Juli 2017 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit neun Wohneinheiten auf den Grundstücken Nr. 703/21 und 703/22, je KG Farmach, unter Zugrundelegung des Einreichplanes Bau-Nr. 5541 vom 11. April 2017. 4
4. Die Grundstücke der Erst- bis Sechstbeschwerdeführer sind von den Fronten des Baues laut Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr. 703/23 und 703/24 (Bau-Nr. 5542) weniger als 15 Meter entfernt. Die Grundstücke der Drittbeschwerdeführerin und der Siebt- bis Zehntbeschwerdeführer sind von den Fronten des Baues laut Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr. 703/21 und 703/22 (Bau-Nr. 5541) weniger als 15 Meter entfernt, während das Grundstück der Sechstbeschwerdeführerin von den Fronten dieses Baues mehr als 15 Meter entfernt ist. 5
5. Mit zwei Bescheiden, je vom 28. Februar 2019, erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Saalfelden die beantragten Baubewilligungen unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sowie unter Zugrundelegung der Einreichpläne der mitbeteiligten Partei. 6
6. Gegen den Bescheid vom 28. Februar 2019 zu Bau-Nr. 5542 erhoben die Erst- bis Sechstbeschwerdeführer Berufung. Gegen den Bescheid vom 28. Februar 2019 zu Bau-Nr. 5541 erhoben die Drittbeschwerdeführerin und die Sechst- bis Zehntbeschwerdeführer Berufung. 7
7. Mit dem ersten Bescheid vom 5. Juli 2019 wies die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden die Berufung der Erst- bis Sechstbeschwerdeführer gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden vom 28. Februar 2019, mit dem die Baubewilligung (Bau-Nr. 5542) erteilt worden war, als unbegründet ab. Mit dem zweiten Bescheid vom 5. Juli 2019 wies die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden die Berufung der Drittbeschwerdeführerin sowie der Siebt- bis Zehntbeschwerdeführer gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden vom 28. Februar 2019, mit dem die Baubewilligung (Bau-Nr. 5541) erteilt worden ist, als unbegründet ab; hingegen wurde die Berufung der Sechstbeschwerdeführerin zurückgewiesen. 8

8. Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg. Dieses wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 5. November 2019 ab bzw. zurück und führte im Wesentlichen aus: 9

8.1. Die Beschwerdeführer würden behaupten, dass den Bebauungsgrundlagen ein nicht nachvollziehbares, falsches Urgelände bzw. gewachsenes natürliches Gelände zugrunde liege. Es sei dem Bebauungsplan 2015 ungeschlüssigerweise ein Urgelände aus 1995 zugrunde gelegt worden, an dessen Richtigkeit die Beschwerdeführer zudem zweifeln würden, da bezüglich des Urgeländes aus 1995 keine sachverständige Festlegung bzw. Geometer-Höhenaufnahme existiere, sondern nur nachträgliche Einzeichnungen. Folglich sei keine gesetzmäßige Höhenfestlegung und Festlegung der Baufluchtlinien erfolgt, weswegen das Bauvorhaben sowohl die Vorschriften über die Höhe und Lage der Bauten im Bauplatz verletze als auch die gesetzlichen Nachbarabstände gemäß § 25 Abs. 3 des Salzburger Gesetzes vom 27. Juni 1968 über die zweckmäßige Gestaltung der Grundstücke im Bauland, die Schaffung von Bauplätzen und die Lage der Bauten im Bauplatz (Bebauungsgrundlagengesetz – BGG, LGBl. 69/1968 idGF). Überdies werde, so die Beschwerdeführer, die Verletzung des nachbarrechtlichen Immissionsschutzes geltend gemacht, da es durch die Verwendung der Stellplätze zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn komme. Zudem sei der Bebauungsplan gesetzwidrig, da er 2015 nur zur Verwirklichung des Bauvorhabens der mitbeteiligten Partei geändert worden sei und von der Baubehörde keine sachverständigen Überlegungen für die projektbezogen vorgenommene Bebauungsplanung dargetan worden sei. 10

8.2. Das Bauvorhaben halte jedoch, so das Landesverwaltungsgericht Salzburg, unter Zugrundelegung des gewachsenen Geländes laut Bebauungsplan die gesetzlichen Mindestabstände zu den Bauplatzgrenzen gemäß § 25 Abs. 3 BGG ein. Auch die Höchsthöhen und die Baufluchtlinie würden vom Bauvorhaben nicht überschritten werden. Den planlichen Darstellungen sei das gewachsene Gelände eindeutig zu entnehmen und die Höhenschichtlinien seien von staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern ermittelt und richtig eingezeichnet worden. Damit könnten die Höhenschichtlinien als Urgelände herangezogen werden. Das im Bebauungsplan 1998 angenommene Urgelände sei auch nach der Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2015 maßgeblich, da die Änderung von einzelnen Bebauungsgrundlagen in einem Bebauungsplan nicht zur Folge 11

habe, dass das im Bebauungsplan angenommene gewachsene Gelände entfallende oder neu verordnet werden müsse. Das gewachsene Gelände sei nicht als unrichtig zu qualifizieren, weswegen auch den Ausführungen der Beschwerdeführer zu den Festlegungen der zulässigen Gebäudehöhen im Bebauungsplan und zur Festlegung der Baufluchtlinien nicht zu folgen sei. Betreffend die behauptete Verletzung des nachbarrechtlichen Immissionsschutzes seien keine konkreten Gründe genannt worden, weshalb nicht zu erwarten sei, dass vom Bauvorhaben unzumutbare Belästigungen ausgehen würden. Zudem handle es sich nicht um eine rein anlassfallbezogene Änderung des Bebauungsplanes, der ausschließlich die mitbeteiligte Partei begünstige.

8.3. Die Einsicht in die Verordnungsakten betreffend den Bebauungsplan und dessen Änderung sei den Beschwerdeführer zu Recht verweigert worden, da diesbezüglich kein Recht auf Akteneinsicht bestehe. 12

8.4. Insgesamt seien somit die Einwendungen der Beschwerdeführer nicht berechtigt. Ebenso sei die Zurückweisung der Berufung der Sechstbeschwerdeführerin gegen den zweiten Bescheid bzgl. Bau-Nr. 5541 nicht zu beanstanden. 13

9. Gegen diese Entscheidung richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG sowie auf ein faires Verfahren und Waffengleichheit für alle Parteien gemäß Art. 6 EMRK sowie die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, nämlich des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking", geltend gemacht wird. 14

10. Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: 15

10.1. Die Beschwerdeführer seien durch die Verweigerung der Akteneinsicht in die Unterlagen der Bebauungsplanung in ihrem in Art. 6 EMRK verankerten Recht auf ein faires Verfahren und Waffengleichheit für alle Parteien verletzt worden. Die Unterlagen, in die die Einsichtnahme verweigert worden sei, würden "die Sache" der Parteien betreffen und seien für die Sachverhaltsfeststellung wesentlich. Es sei daher gleichheitswidrig, wenn das Landesverwaltungsgericht Salzburg die Einsichtnahme in diese Aktenbestandteile verweigere. Das Landesverwal-

tungsgericht Salzburg habe § 17 AVG denkunmöglich und verfassungswidrig ausgelegt, indem es verkannt habe, dass Teil des Aktes des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch die Unterlagen zur Erlassung und Änderung des Bebauungsplanes seien.

10.2. Zudem sei der den erteilten Baubewilligungen zugrunde gelegte Bebauungsplan gesetzwidrig. Er sei anlass- und projektbezogen zur Verwirklichung des Bauvorhabens der mitbeteiligten Partei geändert worden und enthalte gesetzwidrige Bebauungsgrundlagen. Auch seien die Verfahrensvorschriften zur Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes nicht eingehalten worden und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes nicht vorgelegen. Der Bebauungsplan sei 2015 vollständig neu festgelegt worden, weswegen das Urgelände 1995 nicht maßgeblich sei. 17

11. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat die Gerichtsakten vorgelegt und verzichtete auf die Erstattung einer Gegenschrift. 18

12. Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden hat die Verwaltungs- und Verordnungsakten vorgelegt und am 11. August 2020 eine Gegenschrift erstattet, in der sie den Beschwerdebehauptungen betreffend der Gesetzwidrigkeit des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking" wie folgt entgegentritt (ohne die Hervorhebungen im Original): 19

"[...]

Zum Vorbringen, dass der Bebauungsplan rechtswidrig zustande gekommen wäre:

Die Behauptung des falschen Urgeländes zieht sich seit Verfahrensbeginn (=seit dem '1. Durchgang' mit der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2015) als zentraler 'roter Faden' durch das gegenständliche Bauverfahren bzw. dem Vorbringen der Beschwerdeführer.

Die verschiedenen Baubehörden 1. und 2. Instanz und letztendlich auch das Landesverwaltungsgericht in seinen beiden diesbezüglichen Urteilen konnten bislang aber keinerlei Rechtswidrigkeit in der Festlegung des Urgeländes bei der Erstellung des Bebauungsplanes 1997 oder dessen Abänderung im Jahre 2015 erkennen.

Der belangten Behörde ist nicht erkennbar, inwiefern die von den Beschwerdeführern eingeforderte Akteneinsicht in das Verfahren der Bebauungsplanerstellung- bzw. dessen Abänderung 2015, an der Rechtmäßigkeit der Urgeländefeststellung überhaupt etwas verändern könnte. Die nunmehrigen

Beschwerdeführer waren in den Jahren 2015 - 2017 in diesem Raumordnungsverfahren im gesetzlich dafür vorgesehenen Ausmaß ja ohnehin voll eingebunden.

Die belangte Behörde vermag im neuerlichen Vorbringen der Beschwerdeführer, insbesondere in den pauschalen, nicht näher begründeten bloßen Behauptungen auf der Seite 14 der eingebrachten Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG, keine neuen Argumente zu erkennen und verweist deshalb ebenfalls nur auf die bereits im Vorlageschreiben vom 19.08.2019 vorgebrachte Argumentation zur behaupteten Rechtswidrigkeit ihres Bescheides.

(Beginn der Zitierung)

Auch dazu verweisen wir einleitend auf die Begründung des angefochtenen Bescheids und bemerken lediglich ergänzend dazu im Einzelnen zu den Ausführungen in der Beschwerde folgendes:

1. Zu[m] Argument der Zugrundelegung eines falsche[n] Urgeländes / unklare Höhenlinien:

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Pkt 1. der Berufungsentscheidung der belangten Behörde verwiesen.

Aus Sicht der Berufungsbehörde verkennen die Beschwerdeführer grundsätzlich und beharrlich die klare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des sog. 'Urgeländes'.

Sobald nämlich das Urgelände in einem rechtsgültigen Bebauungsplan von der Baubehörde fixiert worden ist, ersetzt und fixiert eine solche Höhenfestlegung der Baubehörde allfällige frühere oder spätere reale Geländeformen für alle Fragen nach der Lage der Bauten am Bauplatz bzw. den damit verknüpften subjektiven Nachbarrechten.

Ohne eine solche gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur nachhaltigen Festlegung eines 'Urgeländes' wären unlösbare Beweisfragen bis hin zur Unbebaubarkeit von ausgewiesenen Bauplätzen die unausweichliche Folge, insbesondere bei sehr großflächigen und über Jahrzehnte andauernden Bebauungen wie auch hier im gegenständlichen Sachverhalt. Nicht nur im vorliegenden Fall treten im Laufe von Jahrzehnten meistens irgendwelche Geländeänderungen an den betroffenen und an den umliegenden Baulandflächen auf.

Die Höhenfestlegung ist unserer Ansicht nach im vorliegenden Fall durch die Raumordnungsbehörde nachvollziehbar und keinesfalls wie behauptet mittels Freibrief erfolgt.

Auch die beiden Raumordnungsakte ('Bebauungsplan Klinglerau Bergland 27/1996' und 'Abänderung Bebauungsplan der Grundstufe/Schinking/Wohnbau Bergland 2014') werden deshalb (wie bereits im 1. Verfahren) dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

Führen die Beschwerdeführer unter Pkt. 2.2.1./4. Absatz ihrer Beschwerde aus, dass es sich bei dem gewachsenen Gelände 1995 um 'irgendein vermutetes'

Gelände handeln würde, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gelände in einem von einem Zivilgeometer verfassten Plan dargestellt ist, und somit wohl keinesfalls von einer 'Vermutung' oder einem 'Freibrief' gesprochen werden kann. Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit des gewachsenen Geländes 1995 ist auszuführen, dass der Detailierungsgrad an Nachvollziehbarkeit, den die Beschwerdeführer einfordern, in den baurechtlichen Bestimmungen keine Basis findet. Das gewachsene Gelände 1995 wurde durch einen Geometer entsprechend festgestellt und planlich dargestellt. In weiterer Folge wurde dieses Geländeniveau durch einen entsprechenden Beschluss des Bau- und Raumordnungsausschusses, festgelegt, der laut Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Saalfelden von der Gemeindevertretung dazu legitimiert ist. Wie die Protokollauszüge der Ausschusssitzungen zeigen, hat sich das Gremium durch zahlreiche Wortmeldungen der Ausschussmitglieder auch inhaltlich mit der Bebauungsplanung ausreichend auseinandergesetzt. Durch die einzelnen Wortmeldungen sind die Planungsabsichten der Stadtgemeinde Saalfelden als Bau- und Raumordnungsbehörde ebenfalls nachvollziehbar dargelegt. Somit wurde den Kriterien der baurechtlichen Bestimmungen betreffend Nachvollziehbarkeit sehr wohl entsprochen.

Im 2. Absatz vom Punkt 2.2.1. wird von den Beschwerdeführern wiederum die Richtigkeit des Geometerplanes ausdrücklich bestritten und auf eigene Erhebungen verwiesen. Das behauptete Ergebnis dieser eigenen Erhebungen, nämlich dass diese – für das gegenständliche Verfahren sicherlich ganz essentielle Höhenaufnahme des Geometers [...] aus 1995 – falsch sein sollte, wurde aber im Verfahren immer nur mündlich behauptet, aber nie vorgelegt oder entsprechend erhärtet.

Selbst wenn diese Geometeraufnahme vom 23.5.1995, GZ 4579, fehlerhaft sein sollte – was aber ausdrücklich bestritten wird – wäre dies auf Grund der bereits oben erwähnten klaren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Festlegung des gewachsenen Geländes/Urgeländes mittels Bebauungsplan nicht mehr relevant.

Greifen die Beschwerdeführer im 3. Absatz auf, dass aus ihrer Sicht nicht nachvollzogen werden könne, warum im gegenständlichen Bebauungsplan beide Geländeverläufe (das Urgelände 1995 und das damals aktuelle Gelände 2015 bei der Abänderung des Bebauungsplanes für den Teil 'A') dargestellt worden sind, so ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des gewachsenen Geländes mit dem Stand 1995 zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem bereits eine weitere Geländeänderung stattgefunden hatte. Somit konnte die belangte Behörde den Bebauungsplan nur mit beiden Höhenniveaus versehen, da sonst – wäre nur das Geländeniveau 1995 fixiert worden – der Bebauungsplan zum Zeitpunkt der Erstellung nicht das tatsächliche Geländeniveau mitberücksichtigt hätte.

Machen die Beschwerdeführer geltend, dass es erst 2015 'anlassbezogen' kurzfristig zu Anhebung der Bauhöhen und einer Verdichtung gekommen wäre, ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Jahr 1979 (!! ) Bebauungsstudien mit einer vergleichbaren Höhen- bzw. Dichtegestaltung bestanden haben. Eine Einzelhausbebauung, wie sie von den Beschwerdeführern dargestellt wird, wurde vom

Bauwerber zu keinem Zeitpunkt angedacht und wurde von der belangten Behörde als Baubehörde ebenfalls nie in Erwägung gezogen.

Auch die von den Beschwerdeführern ständig wiederholte Behauptung (z.B. Seite 11 mittig), dass bei der umliegenden Bebauung 'eine lockere Einzelhausbebauung mit wesentlich niedrigeren Bauhöhen vorherrscht' ist objektiv nicht richtig. Hierzu wird auf die ebenfalls vorgelegten Akten zur Erstellung des Bebauungsplanes und den bisherigen Ausführungen in den Bescheiden der Baubehörden 1. und 2. Instanz verwiesen.

Der aus den beigelegten Akten zur Bebauungsplanung klar erkennbare Planungswille der belangten Behörde als Raumordnungs- und Baubehörde war es, dass man im gegenständlichen Areal auf Grund des Geländesprunges immer zu einer dichteren Verbauung kommen sollte. Eine Einzelhausbebauung dürfte wohl eher ein Wunschdenken der Beschwerdeführer darstellen.

In den letzten Jahrzehnten ist im Bereich der geförderten Wohnhausbebauung ein vertretbarer Zuwachs an Dichte landesweit geübte Realität. Die Parameter im Wohnbau, insbesondere im geförderten Wohnbau, haben sich bekannter Maßen geändert. 'Lockere Einzelhausbebauungen' sind (fast) nicht mehr finanzierbar und würden wahrscheinlich auch gar nicht mehr gefördert werden.

Die Gemeindevertretung der Stadt Saalfelden hat unserer Ansicht nach mit der Abänderung des Bebauungsplanes 1995 (für den noch unbebauten Bauteil 'A') im Jahre 2015 diesen Grundsatz in vertretbarer Weise und auch gesetzeskonform umgesetzt.

## 2. Zum Argument der nicht gesetzmäßigen Höhenfestlegung:

Hinsichtlich des Vorbringens, das die Festlegung der Höhen in den Bebauungsgrundlagen nicht gesetzmäßig erfolgt worden wäre, wird dem Landesverwaltungsgericht der gesamte Akt zur 'Abänderung des Bebauungsplanes der Grundstufe Schinking/Wohnbau Bergland 2014' vorgelegt.

Aus diesen Unterlagen geht z.B. auch hervor, wie viele Sachverständige (u.a. Raumordnungsabteilung; bautechnische Amtssachverständige; Ortsplaner; Bau- und Raumordnungsausschuss; Sachverständige des Amtes der Salzburger Landesregierung als Aufsichtsbehörde; Gemeindevertretung u.a....) sich wie oft auf dem Wege der Entwicklung des Bebauungsplanes bis zu dessen Verordnung 2015 beraten und ihren Sachverstand und Expertenwissen eingebracht haben.

Ansonsten wird auf die Ausführungen in der Berufungsentscheidung der belangten Behörde (Pkt. 2.; S. 9) verwiesen.

(Ende der Zitierung)

[...]"

13. Die mitbeteiligte Partei erstattete eine Äußerung, in der der Beschwerde im Wesentlichen Folgendes entgegengehalten wird:

20

"[...]

3. Die Beschwerdeführer sind auch deshalb nicht beschwert, weil auch die von den Beschwerdeführern immer wieder relativierte Thematik des Urgeländes für die Entscheidung überhaupt nicht relevant war. Im Bebauungsplan wurde das Gelände mit Höhenschichtlinien festgelegt. Dies auf Basis einer erfolgten Geometeraufnahme. Wird jedoch in einem Bebauungsplan das Gelände durch Höhenpunkte ausgewiesen, so ist diese Höhenfestlegung für die Beurteilung maßgeblich und nicht ein allenfalls früherer (oder späterer) Geländeverlauf (etwa VwGH 27.2.2015, 2012/06/0183 mwN).

[...]

9. Inwieweit die Beschwerdeführer eine Gesetzwidrigkeit des Bebauungsplanes geltend machen, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen.

Wie bereits oben ausgeführt wurde, kommt es auf das ursprüngliche Urgelände nicht an, da im Bebauungsplan die Höhenlage auf Basis einer Geometeraufnahme durch Höhenschichtlinien festgelegt wurde und nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine derartige Festlegung einen Rückgriff auf das irgendwann einmal vielleicht bestandene Urgelände ausschließt.

[...]"

14. Am 7. September 2020 erstattete die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden eine weitere Äußerung im Sinne einer Ergänzung bzw. Berichtigung zu ihrem Vorlageschreiben vom 11. August 2020 (ohne die Hervorhebungen im Original):

21

"[...]

Der dem Verfassungsgerichtshof bereits vorgelegte Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich Schinking wurde irrtümlich als (Zitat) 'in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden vom 29.06.2015 für die Grundstücke Nr. 703/21, 703/22, 703/23 und 703/24, je KG Farmach' bezeichnet.

Leider sorgte diese Bezeichnung für Verwirrung und ist so nicht richtig!

Der Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich 'Schinking' (GP 703/25, 703/13, 703/26, 703/14, 703/27, 703/28, 703/29, 703/15, 703/16, 703/30, 703/17, 703/31, 703/2, 703/21, 703/22, 703/23 und 703/24, KG 57106 Farmach; 1. Abänderung sowie Anpassung an das ROG 2009 basiert nämlich nicht auf einem Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2015 (wie am Deckblatt irrtümlich angeführt wurde) sondern basiert auf einem Beschluss des Bau- und Raumordnungsausschusses aus der Sitzung vom 17.06.2015; TOP 9 (s. Beilage 2).

Laut der aktuellen Geschäftsordnung der Gemeindevertretung (§ 14 Pkt (10); III.) hat die Gemeindevertretung nämlich bereits seit dem Jahresbeginn 2012 gemäß § 33 Abs 2 GdO 1994 den Bau- und Raumordnungsausschuss mit den Angelegenheiten der Bebauungsplanung ermächtigt (s. Beilage 1). Eine diesbezügliche Beschlussfassung in der darauffolgenden Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2015 war also formell nicht mehr erforderlich.

[...]"

## II. Rechtslage

1. § 17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. 51/1991, idF BGBl. I 33/2013 lautet:

22

### "§ 17 Akteneinsicht

(1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensordnung."

2. § 17 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I 33/2013, lautet:

23

### "§ 17 Anzuwendendes Recht

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in

Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

3. § 71 des Salzburger Raumordnungsgesetzes (Sbg. ROG 2009), LGBl. 30/2009, wie er zum Zeitpunkt der Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking" in Kraft war, lautete:

24

#### "§ 71

#### Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen ohne Änderung des Flächenwidmungsplans

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen sind nur bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen auf Grund bereits gegebener Baulandwidmung anzuwenden.

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat die beabsichtigte Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel oder Verlautbarung im Amtsblatt der Gemeinde kundzumachen. In der Kundmachung ist das Planungsgebiet zu umschreiben. Sie hat weiters die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn des Anschlags an der Amtstafel bzw Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben, und den Hinweis zu enthalten, dass innerhalb dieser Frist schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplans eingebracht werden können.

(3) Der Entwurf des Bebauungsplans ist vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin vier Wochen lang zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen. Die Auflage ist durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel oder Verlautbarung im Amtsblatt der Gemeinde kundzumachen. Die Auflage- und Kundmachungsfrist beginnt mit dem Anschlag an der Amtstafel bzw Kundmachung im Amtsblatt. In der Kundmachung ist auf die Möglichkeit der Erhebung von schriftlichen Einwendungen (Abs. 4) hinzuweisen.

(4) Innerhalb der Auflagefrist können von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

(5) Im Fall der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans der Aufbaustufe ist eine Stellungnahme des Gestaltungsbeirats zum Entwurf einzuholen.

(6) Die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan. Sie hat sich in den Beratungen mit den eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen auseinander zu setzen.

(7) Der beschlossene Bebauungsplan ist vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin als Verordnung nach den gemeinderechtlichen Vorschriften kundzumachen. Der Bebauungsplan tritt mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag, in der Stadt Salzburg nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 des Salzburger Stadtrechts 1966, in Kraft. Gleichzeitig ist eine Ausfertigung des Bebauungsplans der Landesregierung vorzulegen.

(8) Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans der Grundstufe und der Aufbaustufe kann gleichzeitig durchgeführt werden."

4. Die maßgeblichen Bestimmungen der Salzburger Gemeindeordnung 1994 (Sbg. GdO 1994), LGBl. 107/1994, idF LGBl. 67/2010, wie sie zum Zeitpunkt der Erlassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstellung und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Saalfelden in Kraft waren, lauteten:

25

"Allgemeines  
§ 18

(1) Organe der Gemeinde sind unbeschadet der in anderen Gesetzen vorgesehenen jedenfalls:

- a) der Gemeinderat, welcher die Bezeichnung 'Gemeindevertretung' führt;
- b) der Gemeindevorstand, welcher die Bezeichnung 'Gemeindevorstellung' führt;
- c) der Bürgermeister;
- d) im Fall der Ermächtigung durch die Gemeindevertretung die Ausschüsse.

(2) Hilfsorgan der Gemeinde ist das Gemeindeamt und gegebenenfalls eine gemäß § 48 gebildete Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Befugnisse und Aufgaben der Gemeindeorgane ergeben sich aus diesem Gesetz und den anderen Verwaltungsvorschriften.

[...]

Ausschüsse  
§ 33

(1) Die Gemeindevertretung kann für bestimmte Aufgaben nach dem Verhältniswahlrecht aus ihrer Mitte Ausschüsse mit derselben Zahl an Mitgliedern wie die Gemeindevorstellung (§ 34 Abs. 1) bilden. In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern oder mit einem ordentlichen Voranschlag von über 7,3 Mio € sind jedenfalls ein Ausschuss für die Bau-, die Raumplanungs- und die Umweltangelegenheiten und ein Ausschuss für die Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen einzurichten. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von den betreffenden Parteien (Wählergruppen) namhaft gemacht und danach von der Gemeindevertretung berufen. Die im Ausschuss nicht vertretenen Fraktionen der Gemeindevertretung haben das Recht, je ein Mitglied (Ersatzmitglied) mit beratender Stimme, aber ohne Antrags- und Stimmrecht, namhaft zu machen. Die Aufteilung der Vorsitzführungen in den Ausschüssen auf die in den Ausschüssen vertretenen Fraktionen hat nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen. Kommt eine Einigung über die Aufteilung der Vorsitzführungen zwischen den Fraktionen nicht zustande, so entscheidet darüber die Gemeindevertretung.

(2) Solchen Ausschüssen obliegt die Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung; sie können auch, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens und der Kostenersparnis gelegen ist, von der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung an Stelle und im Namen

der Gemeindevertretung in bestimmtem Rahmen ermächtigt werden, wobei jedoch die Gemeindevertretung in jeder Lage des Verfahrens die Beschlußfassung wieder an sich ziehen kann. Ausgenommen von einer solchen Ermächtigung sind

- a) die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteherung;
- b) Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung bedürfen;
- c) Beschlüsse über Gemeindeabgaben;
- d) die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 79 Abs. 4);
- e) Angelegenheiten des Voranschlages;
- f) Angelegenheiten der Jahresrechnung.

Ist ein Beschluß eines zur Vorberatung und Antragstellung ermächtigten Ausschusses nicht einstimmig zustande gekommen, so ist es den Mitgliedern des Ausschusses, die dem Beschluß nicht beigetreten sind, freigestellt, ihre Auffassung zum Verhandlungsgegenstand in einem abgesonderten Bericht und Antrag (Minderheitsantrag) an die Gemeindevertretung darzulegen.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses (§ 54 Abs. 1) und der gemäß Abs. 1 zweiter Satz verpflichtend einzurichtenden Ausschüsse jederzeit auflösen.

(4) Die konstituierende Sitzung jedes Ausschusses ist vom Bürgermeister einzu-berufen und bis nach der Wahl des Ausschußvorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters zu leiten. Der Ausschußvorsitzende wird vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt. Kommt im Ausschuß kein Beschluß über die Person des Ausschußvorsitzenden zustande, erfolgt die Wahl des Ausschußvorsitzenden durch die Gemeindevertretung. Die weiteren Sitzungen werden nach Absprache mit dem Bürgermeister durch den Ausschußvorsitzenden einberufen, der auch die Tagesordnung festlegt und den Vorsitz in den Sitzungen führt. Für die Kundmachung der Anberaumung der Sitzung gilt § 28 Abs. 1 zweiter Satz. Bei Verhinderung oder Untätigkeit des Ausschußvorsitzenden hat der Vorsitzende-Stellvertreter nach Absprache mit dem Bürgermeister die Sitzungen einzuberufen. Bleibt auch dieser untätig, dann erfolgt die Einberufung durch den Bürgermeister.

(5) Die einzelnen Verhandlungsgegenstände sind den Ausschüssen nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben vom Bürgermeister zuzuweisen. Der Ausschußvorsitzende ist verpflichtet, die vom Bürgermeister dem Ausschuß zugewiesenen Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten Sitzungen aufzunehmen.

(6) Ein Mitglied des Ausschusses hat, wenn es an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, für seine Vertretung durch ein Ersatzmitglied des betreffenden Ausschusses oder ein Mitglied oder Ersatzmitglied eines anderen Ausschusses Sorge zu tragen und hievon das Gemeindeamt rechtzeitig zu verständigen.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt § 28 Abs. 2 sinngemäß. Mitglieder der Gemeindevertretung haben auch in diesem Fall das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Andere Personen können als Sachverständige beigezogen werden. Ein Antrags- und Stimmrecht ist damit nicht verbunden. Das Recht, von sich aus das Wort zu ergreifen, kommt nur dem Bürgermeister und jenen Mitgliedern der Gemeindevorsteherung zu, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 39 Abs. 1 beauftragt sind.

(8) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen für die Gemeindevertretung einschließlich deren Geschäftsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass in der Geschäftsordnung für die Einberufung, die Erstellung der Tagesordnung und die Aufnahme einer Niederschrift einfachere Bestimmungen getroffen werden können.

(9) Anstelle der Bezeichnung 'Vorsitzender' kann auch die Bezeichnung 'Obmann' bzw. 'Obfrau' gewählt werden.

[...]

#### Allgemein verbindliche Verwaltungsakte § 79

(1) Anordnungen der Organe der Gemeinde, die die Allgemeinheit oder einen nur nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis betreffen, insbesondere auch die Ermächtigung von Ausschüssen gemäß § 33 Abs. 2 oder die Übertragung von Angelegenheiten auf den Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 3, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ortsüblichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Rechtswirksamkeit solcher Anordnungen beginnt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt wird, frühestens mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist; eine Rückwirkung solcher Anordnungen ist nur soweit zulässig, als dies durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Anordnungen (Verordnungen), deren Umfang oder Art als ortsübliche Kundmachung den Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde nicht zulässt, können im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt werden. Die Auflegung ist nach Abs. 1 kundzumachen.

(3) Blinden oder Personen mit hochgradiger Sehbehinderung, die eines Vertreters entbehren, ist auf Verlangen der Inhalt von Anordnungen gemäß Abs. 1 durch Vorlesen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Durch Auflage kundgemachte Anordnungen sind solchen Personen auf Verlangen bestmöglich zu erklären.

(3a) Gemäß Abs. 1 kundgemachte Anordnungen sowie Kundmachungen über die Auflegung gemäß Abs. 2 zweiter Satz sind unbeschadet ihrer Verbindlichkeit auf Grund der so erfolgten Kundmachung soweit technisch ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich während ihrer Geltung auch im Internet unter der Webadresse der Gemeinde oder, wenn die Gemeinde über keine solche verfügt, unter [www.salzburg.gv.at/gemeinden](http://www.salzburg.gv.at/gemeinden) zur Abfrage bereitzuhalten. Die entsprechenden Internetseiten sind behindertengerecht zu gestalten.

(4) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, durch die Gemeindevertretung ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(5) Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen gleichzeitig mit der Veranlassung der Kundmachung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

5. § 14 Abs. 10 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Saalfelden auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden vom 30. Jänner 2012 lautete (ohne die Hervorhebungen im Original):

26

"§ 14  
Ausschüsse  
§ 33 GdO 1994

[...]

(10) Die Gemeindevertretung ermächtigt gemäß § 33 Abs 2 GdO 1994 idgF die Ausschüsse zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung, unter der Voraussetzung, dass eine Bedeckung im Jahresvoranschlag gegeben ist, in nachfolgenden Angelegenheiten:

- I) Ausgaben bis zu einer Höhe von € 1.500,-- im Einzelfall
- II) Zinszuschüsse zu Wohnbaudarlehen
- III) Bebauungsplanung"

### **III. Bedenken des Gerichtshofes**

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der 1. Abänderung sowie Anpassung an das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking", beschlossen vom Bau- und Raumordnungsausschuss der Stadtgemeinde Saalfelden am 17. Juni 2015 (laut Kundmachung der Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe "Schinking" aber beschlossen von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden am 29. Juni 2015) und kundgemacht durch öffentlichen Anschlag von 7. bis 21. Juli 2015, entstanden.

27

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Salzburg bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

28

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking" der Stadtgemeinde Saalfelden folgende Bedenken: 29
- 3.1. Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden hat mit Beschluss vom 30. Jänner 2012 die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Saalfelden erlassen. Mit § 14 Abs. 10 Z III dieser Geschäftsordnung wurde iSd § 33 Abs. 2 Sbg. GdO 1994 der Bau- und Raumordnungsausschuss der Stadtgemeinde Saalfelden zur Beschlussfassung in Angelegenheiten der Bebauungsplanung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden ermächtigt. 30
- 3.2. Die Grundstücke Nr. 703/21, 703/22, 703/23 und 703/24 der mitbeteiligten Partei sind Bestandteil des von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden am 21. September 1998 beschlossenen und mit Beschluss des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 17. Juni 2015 der Stadtgemeinde Saalfelden abgeänderten Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking". 31
- 3.3. Die Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking" wurde von 13. April bis 12. Mai 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Am 7. Juli 2015 wurde gemäß § 71 Abs. 7 Sbg. ROG 2009 iVm § 79 Abs. 1 und 2 Sbg. GdO 1994 kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden am 29. Juni 2015 die Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking" beschlossen habe. 32
- 3.4. Die hier maßgebliche Änderung des Bebauungsplanes wurde jedoch nicht am 29. Juni 2015 von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden beschlossen, sondern gemäß § 33 Abs. 2 Sbg. GdO 1994 iVm § 14 Abs. 10 Z III der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Saalfelden vom Bau- und Raumordnungsausschuss der Stadtgemeinde Saalfelden in dessen Sitzung vom 17. Juni 2015, und zwar an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden. 33
- 3.5. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher das Bedenken, dass die Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking" gesetzwidrig kundgemacht wurde: 34

3.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu vergleichbaren Kundmachungsvorgängen ist die Nennung des ordnungserlassenden Organs ein Essentiale einer ordnungsgemäßen Kundmachung einer Verordnung (vgl. bereits VfSlg. 7281/1974, 7903/1976; weiters VfSlg. 15.741/2000, 16.591/2002). Dies gilt auch dann, wenn bestehende besondere gesetzliche Kundmachungsvorschriften dieses Erfordernis nicht ausdrücklich enthalten. Es muss nämlich aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit dem Normunterworfenen aufgrund der Kundmachung einer Verordnung möglich sein, die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften zu kontrollieren (vgl. VfSlg. 6555/1971). Es muss also dem von der Verordnung Betroffenen möglich sein, zu erkennen, welche Verwaltungsbehörde – entweder alleine oder allenfalls auch im Zusammenwirken mit einer anderen Verwaltungsbehörde – eine Verordnung erlassen hat (VfSlg. 20.211/2017 mwN). 35

3.5.2. Der Verfassungsgerichtshof nimmt daher vorläufig an, dass § 79 Abs. 1 Sbg. GdO 1994 in verfassungskonformer Weise so zu verstehen ist, dass die Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane auch eine Nennung des ordnungsgebenden Organs verlangt. Eine dem entgegenstehende Kundmachung scheint daher dieser Bestimmung zu widersprechen (vgl. VfSlg. 18.801/2009 gerade zu § 79 Abs. 1 Sbg. GdO 1994). 36

Da die Kundmachung der in Rede stehenden Änderung des Bebauungsplanes eine andere als die ordnungserlassende Behörde nennt, dürfte sie gesetzwidrig sein. 37

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die 1. Abänderung sowie Anpassung an das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich "Schinking", beschlossen vom Bau- und Raumordnungsausschuss der Stadtgemeinde Saalfelden am 17. Juni 2015 (laut Kundmachung aber beschlossen von der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden am 29. Juni 2015) und kundgemacht durch öffentlichen Anschlag von 7. bis 21. Juli 2015, von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 38

2. Es wird im Verordnungsprüfungsverfahren auch zu prüfen sein, warum das im Bebauungsplan genannte Datum der Beschlussfassung vom tatsächlichen Datum der Beschlussfassung abweicht. 39
3. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 40
4. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 41

Wien, am 10. Dezember 2020

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Dr. SCHARFE